



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)

Kormoran-Management in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Kormoran ist in Schleswig-Holstein wie auch bundes- und europaweit eine streng geschützte Art. Die Managementpraxis ist rechtlich komplex und von zahlreichen bundes- und europarechtlichen Vorgaben geprägt.

1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Kormoranbestandsentwicklung in Schleswig-Holstein und welche Monitoringdaten liegen für die vergangenen zehn Jahre vor?

Gegenwärtig sind für den Kormoran bis zum Jahr 2023 Monitoringdaten in Form von Einzelgutachten verfügbar.

Beim Kormoran wird zwischen dem Brutbestand und dem Rastbestand unterschieden:

Nach der Wiederbesiedlung in den 1980er Jahren nahm der Brutbestand in den ersten Jahren stark zu und überschritt 1994 erstmals den Wert von 3.000 Brutpaaren. In den letzten 30 Jahren schwankte der Bestand meist zwischen rund 2.500 und 3.000 Brutpaaren und ist daher auf längere Sicht weitgehend stabil. Die meisten Kormorane brüten in Schleswig-Holstein in Kolonien nahe

der Ostseeküste. Der Brutbestand des Kormorans liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei rund 3.000 Brutpaaren.

Schleswig-Holstein wird von Kormoranen, die im Ostseeraum brüten (vor allem Dänemark, Schweden, Finnland, Baltikum) während des Vogelzugs im Frühjahr und Sommer/Herbst oder zur Überwinterung aufgesucht. Der Überwinterungsbestand hat in den letzten Jahren in einem Zeitraum mit einer Reihe milder Winter deutlich zugenommen. Der Januarbestand lag zuletzt zwischen 10.000 und 12.000 Exemplaren. Ein Großteil dieser Vögel überwintert auf der Ostsee.

Im Frühjahr kommt es kurzzeitig zu großen Rastansammlungen an den Förden mit Heringswanderung (vor allem Schlei und Trave) mit zuletzt rund 14.000 Exemplaren. Der maximale Rastbestand im Spätsommer und Herbst hat sich in den letzten Jahren weiter nach hinten verlagert und umfasste zuletzt rund knapp 20.000 Exemplare im September und Oktober.

2. Welche Maßnahmen des Kormoran-Managements wurden in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren ergriffen (z. B. Vergrämung, Abschüsse auf Grundlage von Ausnahmen, Schutzmaßnahmen für gefährdete Fischarten)?

In Schleswig-Holstein sind aufgrund der Regelung der Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane (KormoranVO), GVOBl. Schl.-H. 2025/61 vom 7. Mai 2025, vgl. https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/gvobl/veroeffentlichungen/2025/2025_mai/2025-61_mai07, folgende Maßnahmen zulässig:

- a. Vergrämungsabschüsse von Kormoranen in der Zeit vom 15.08. bis 31.03. zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt unter den in § 1 Absatz 1 der KormoranVO genannten Bedingungen.

Nicht zugelassen sind gem. § 1 Absatz 3 KormoranVO Vergrämungsabschüsse im Nationalpark Wattenmeer, in Naturschutzgebieten, befriedeten Bezirken und EU-Vogelschutzgebieten (für einzelne Vogelschutzgebiete werden Abschüsse in angepassten Zeitfenstern zugelassen).

- b. Verhinderung der Neugründung oder Wiederbesetzung von Kormorankolonien in der Zeit vom 15.08. bis 31.03. im Umkreis von drei Kilometern von fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern durch Erwerbsfischer durch Störungen, gem. § 1 Absatz 4 KormoranVO.

Nicht zugelassen sind Kolonieverhinderungen im Nationalpark Watten-

meer, in Naturschutzgebieten und in EU-Vogelschutzgebieten.

3. In welchem Umfang wurden Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG (bzw. Vorgängerregelungen) zur Entnahme von Kormoranen erteilt und wie haben sich diese Zahlen seit 2015 entwickelt?

In den vergangenen Jahren wurden Ausnahmen von den strengen Schutzvorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG auf der Grundlage des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG allgemein durch Rechtsverordnung – gemäß § 45 Absatz 7 Satz 3 BNatSchG – zugelassen.

In den Jahren 2015 und 2016 lag die Zahl der landesweit zu Vergrämungszwecken entnommenen Kormoranexemplare bei 992 Exemplaren in 2015 und 1002 Exemplaren in 2016. Ab 2017 wurden den zuständigen Kreisen kontinuierlich abnehmende Entnahmemengen durch die zum Abschuss berechtigten Personen gemeldet (2017: 709 Exemplare; 2018: 683 Exemplare; 2019: 570 Exemplare).

Ab der 2019 in Kraft getretenen Fassung der Kormoranverordnung waren Vergrämungsabschüsse von Kormoranen nicht mehr flächendeckend, sondern nur noch in definierten Zusammenhängen möglich. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hatte zuvor ergeben, dass sich an einigen großen Seen flächendeckende Vergrämungsabschüsse negativ auf die Schutzziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete auswirken könnten. Die Zahl der jährlich zu Vergrämungszwecken entnommenen Kormorane sank weiter ab (2020: 199 Exemplare; 2021: 114 Exemplare; 2022: 146 Exemplare; 2023: 247 Exemplare; 2024: 146 Exemplare).

4. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des Kormorans auf Fischbestände in Binnengewässern, Küstengewässern und in der Teichwirtschaft in Schleswig-Holstein?

In Binnengewässern inklusive der inneren Schlei und Teichwirtschaften entstehen durch Kormorane Fraßschäden, die zu Ertragsverlusten in der schleswig-holsteinischen Binnenfischerei sowie in der Teichwirtschaft führen. Darüber hinaus kann es in bestimmten Bereichen auch zu negativen Einflüssen auf andere besonders und streng geschützte Arten – hier sind insbesondere Fischarten zu nennen – kommen.

Inwieweit Auswirkungen des Kormorans auf Fischbestände in Küstengewässern entstehen können, wird derzeit im Rahmen eines aus der Fischereiabgabe des Landes Schleswig-Holstein finanzierten Forschungsprojekts KoMoDo (Kormoran-induzierte Mortalität beim Westdorsch) untersucht. Mit

Ergebnissen ist für Ende 2027 zu rechnen.

5. Welche bundesrechtlichen Vorgaben bestehen derzeit für das Kormoran-Management, und inwieweit beeinflussen diese die Handlungsspielräume des Landes Schleswig-Holstein?

Kormorane gehören aufgrund der Bestimmungen des § 7 Absatz 2 Nr. 13 Buchstabe b), bb) BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten und unterliegen damit den strengen Schutzbestimmungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Ausnahmen von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind nur unter den restriktiven Vorgaben des § 45 Absatz 7 BNatSchG möglich.

Die oben zitierten Vorschriften entfalten unmittelbar Geltung. Die Länder haben in diesem Bereich keine eigenen Gesetzgebungskompetenzen.

6. Welche Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie sind für das Management des Kormorans maßgeblich, und welche europäischen Entwicklungen oder Initiativen zur Bestandsregulierung haben aus Sicht der Landesregierung derzeit Relevanz?

Artikel 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestände aller unter Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Artikel 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie legt fest, welche Regelungen zum Schutz der europäischen Vogelarten auf nationaler Ebene zu erlassen sind, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Dazu zählt das Verbot des Tötens und Fangens; der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand; des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirken und des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen. Die Artikel 6 bis 8 EU-Vogelschutzrichtlinie legen weitere Regelungsinhalte fest.

Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie regelt die Vorgehensweise zur Zulassung von Abweichungen von den Vorgaben der Artikel 5 bis 8.

Nicht zuletzt ist auf Artikel 13 der EU-Vogelschutzrichtlinie hinzuweisen, der bestimmt, dass die Anwendung der aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen darf.

Eine aktuelle Initiative ist das in 2025 durch die European Inland Fisheries and Aquaculture Advisory Commission (EIFAAC) erarbeitete „Framework for a European Management Plan for the Great Cormorant“. Dieses Dokument mit empfehlendem Charakter setzt sich mit den Grundlagen für ein paneuropäisches Management des Kormorans mit der Zielsetzung des Gleichgewichts zwischen dem Schutz der Kormoranpopulation und dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände auseinander.

7. Welche Gespräche, Abstimmungen oder gemeinsamen Initiativen bestehen zwischen Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern, insbesondere Küsten- und mittelgebirgsnahen Ländern, zum Umgang mit Kormoranbeständen?

Der Vollzug der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes fällt in die jeweilige Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Es findet ein regelmäßiger Austausch zu dem Thema in verschiedenen Bund-Länder-Gremien statt.

8. Welche zukünftigen Maßnahmen prüft oder plant die Landesregierung, um den Schutz sensibler Fischarten, die Interessen der Fischerei sowie die Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts miteinander in Einklang zu bringen?

Die Landesregierung unterstützt Fischerei und sensible Fischarten bereits auf vielfältige Weise:

In Anerkennung der Schädigung des Fischbestandes durch Kormorane und andere fischverzehrende Prädatoren und die daraus resultierende wirtschaftliche Belastung der Fischereibetriebe zahlt das Land Schleswig-Holstein Ausgleichszahlungen an Betriebe der Binnenfischerei, der Schleifischerei und der Teichwirtschaft, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Fischverluste durch geschützte Prädatoren abzumildern (vgl. auch LT-Drs.-Nr. 20/3916).

Zusätzlich unterstützt das Programm „FischHorizonte“ Besitzmaßnahmen heimischer Fischarten, begleitet durch ein Bestandsmonitoring.

Die Fischbrutanstalt Altmühlendorf wird mit Förderung durch das Land Schleswig-Holstein grundlegend erneuert und modernisiert, um so den Schutz und die Förderung heimischer Fischarten auch in Zukunft durch verlässliche Erbrütungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie „Kurs Natur 2030“ des Landes sind zu-

dem Maßnahmen zur Wiederansiedlung des Lachses im Elbesystem und zur Stützung weiterer biodiversitätsrelevanter Fischarten durch vielfältige Maßnahmen geplant.

Grundlage für Schutz und Existenz sich selbsterhaltender Fischbestände ist unter anderem das Vorhandensein naturnaher aquatischer Lebensräume. Daher sind auch zukünftig weitere Maßnahmen für die Renaturierung bzw. naturnahe Gestaltung von Gewässern geplant.

Die Landesregierung arbeitet weiterhin an einem Teichprogramm, im Rahmen dessen gemeinwirtschaftliche Leistungen von Teichwirtschaftsbetrieben zur Erhaltung von Teichlandschaften als Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten finanziell honoriert werden sollen. Es wird angestrebt, die notwendige Richtlinie zu Beginn des 2. Quartals 2026 in Kraft zu setzen.